

Die folgende Regelung ist neu gefasst gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1.7.2008) und im Amtsblatt veröffentlicht worden (ABl. NRW. 8/08 S. 403). Es erfolgte zudem eine Änderung mit Runderlass vom 24. 4. 2009 (ABl. NRW. 5/09).

12 – 63 Nr. 6

Geld oder Stelle – Sekundarstufe I;

Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 403) *

1. Ziele und Grundsätze

- 1.1 Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land ab dem 1. 2. 2009 den Schulen Lehrerstellenanteile und/oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.
- 1.2 Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie – im Hinblick auf die Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.
- 1.3 Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden.
- 1.4 Die Angebote aus dem Programm „Geld oder Stelle“ spielen eine wichtige Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.
- 1.5 Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sind eine schulische Veranstaltung.
- 1.6 Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung hinausgehen, gelten ebenfalls als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

2. Organisation

- 2.1 Über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu treffen. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Verfahren beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 2.2 Die Schulen beteiligen gemäß § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG – BASS 12 – 08 Nr. 1).
- 2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung, den verpflichtenden Nachmittagsunterricht bzw. in gebundenen Ganztagschulen über den Zeitrahmen von drei Tagen mit jeweils sieben Zeitstunden hinausgehen, ist freiwillig.
- 2.5 Der Zeitrahmen der Ausgestaltung des Programms „Geld oder Stelle“ orientiert sich an den schulorganisatorischen Bedarfen sowie an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Dabei werden Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien berücksichtigt.
- 2.6 Mehrere Schulen können gemeinsame Angebote einrichten. Die Angebote können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z. B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.
- 2.7 Elternbeiträge können – soweit erforderlich – für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, nicht jedoch für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Verfahren und Staffelung können sich an Nr. 5.5 Sätze 3 bis 7 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im

Primarbereich vom 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) orientieren.

- 2.8 Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse gem. § 83 Abs. 1 SchulG besondere Regelungen vorsehen.

3. Personal

- 3.1 Die Schule kann sich anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Träger genehmigter Ersatzschulen können die Landesförderung ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.
- 3.2 Die Schule orientiert sich bei der Qualifikation des Personals an Nr. 3.1 Abs. 3 und 4 des RdErl. „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).
- 3.3 Die Lehrerstellenanteile bzw. die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Wenn sich die Schule im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ für die Nutzung von Lehrerstellen entscheidet, werden Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, z. B. in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie von Schülermentorinnen und Schülermentoren durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit ehrenamtlicher Kräfte) verwendet werden.

4. Aufsicht, Sicherheit und Versicherung

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) entsprechend.

5. Finanzierung

Die Finanzierung über den Schulträger regelt der RdErl. d. MSW v. 31. 7. 2008 „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ (BASS 11 – 02 Nr. 24).

6. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

7. Geltungsdauer

Der Erlass gilt bis zum 31. 7. 2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24. 4. 2005 (ABl. NRW. 5/09)